

Allgemeine Studienordnung

Beschluss des Hochschulrates vom 23. Juni 2005

Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich

gestützt auf § 18 Ziffern 16-18 und 20 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

beschliesst:

- | | |
|-----------------|--|
| Geltungsbereich | § 1. Dieser Erlass gilt für die Studiengänge in Schulischer Heilpädagogik, in Logopädie, in Psychomotoriktherapie, in Gebärdensprachdolmetschen und in verwandten Gebieten. |
| Grundlagen | § 2. Die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend Hochschule) führt Studiengänge gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder des zuständigen Bundesamtes über die Anerkennung von Ausweisen. Sie berücksichtigt die Vorschriften der eidgenössischen Invalidenversicherung und gegebenenfalls der Krankenkassen über die Zulassung zur Kas senpraxis. |

Ausbildungsstufen	§ 3. Die Hochschule bildet auf der Bachelor- und auf der Masterstufe aus. Die einzelnen Studienreglemente bezeichnen die Ausweise, die erworben werden können.
Gliederung und Ausgestaltung des Studiums	§ 4. Einzelne Ausbildungen können als zusätzliche Schwerpunkte im Rahmen des Studiums oder als Zusatz nach abgeschlossenem Studium ausgestaltet sein.
Detailvorschriften	§ 5. Die Dauer des Studiums wie auch die zu belegenden Fächer richten sich nach den einzelnen Studienordnungen.
Organisation	§ 6. ¹ Die Ausbildung erfolgt im Vollzeitstudium, im Teilzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium. ² Der Beginn der Studiengänge wird in den einzelnen Studienordnungen festgelegt.
Zahl der Studienplätze	§ 7. ¹ Der Hochschulrat legt jeweils für eine Periode von mehreren Jahren innerhalb der einzelnen Studiengänge einen Rahmen für die Zahl der Studienplätze fest. ² Die Rektorin/der Rektor kann im Rahmen eines Studienganges zusätzliche Studienplätze einrichten, sofern die Auftraggeberin/der Auftraggeber die anteilmässigen Aufwendungen vollständig übernimmt. Die ordentlichen Kapazitäten dürfen durch die zusätzlichen Studienplätze nicht beeinträchtigt werden.
Vorbildung	§ 8. Die Hochschule bildet aus: 1. Inhaberinnen und Inhaber eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines kantonal anerkannten Lehrdiploms für die Vorschulstufe oder für die Volksschulstufe oder eines gleichwertigen Ausweises, 2. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch oder eines kantonal anerkannten Maturitätsausweises,

3. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität oder des Abschlusses einer mindestens dreijährigen Fachmittelschule, sofern sie im Zeitpunkt der Anmeldung für die Ausbildung an der Hochschule zu einem Studium an einer Universität zugelassen wären,
4. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung, sofern sie im Zeitpunkt der Anmeldung für die Ausbildung an der Hochschule zu einem Studium an einer Universität zugelassen wären,
- ¹ 5. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität.

Zulassung
a. Grundsatz

§ 9. ¹Die Studienordnungen für die einzelnen Studiengänge bestimmen, welche Ausweise den Zugang zu den betreffenden Studiengängen erlauben. Sie können die Zulassung von weiteren Voraussetzungen wie zusätzlicher Ausbildung, Eignung usw. abhängig machen und an das Bestehen eines Aufnahmeverfahrens knüpfen.

²Ferner müssen die je für ein vollzeitliches, für ein teilzeitliches oder für ein berufsbegleitendes Studium besonderen Voraussetzungen erfüllt sein.

³Im Übrigen wird zum Studium nur zugelassen, wer unterschriftlich erklärt, dass sie/er im Zeitpunkt der Anmeldung wegen Sexualdelikten mit Minderjährigen oder mit abhängigen Personen weder im Zentralstrafregister verzeichnet ist noch dass gegen sie/ihn einschlägige Verfahren laufen. Unwahre oder unvollständige Angaben können zur Wegweisung von der Hochschule führen.

⁴Für Studierende, die sich im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes an der Hochschule ausbilden lassen, gelten die besonderen Regelungen der Mobilitätsvereinbarungen.

b. Teilzeitstudium

§ 10. Für die Zulassung zum Teilzeitstudium gelten die gleichen Bedingungen wie die für die Zulassung zu einem Vollzeitstudium.

¹ § 8 Ziffer 5 eingefügt am 8. Dezember 2005.

- c. Berufliche oder praktische Tätigkeit
1. Im allgemeinen
- § 11. ¹Die einzelnen Studienordnungen regeln die beruflichen Voraussetzungen und Bedingungen im Zusammenhang mit einem Studium an der Hochschule.
- ²Während eines Teilzeitstudiums wird eine gleichzeitige berufliche Tätigkeit nicht verlangt.
2. Berufsbegleitendes Studium
- § 12. ¹Mit der Anmeldung zu einem berufsbegleitenden Studium ist die schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers beizubringen, dass sie/er mit dem Studium einverstanden ist. Ob die Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ihrerseits der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde bedarf, richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons. Behält sich dieser seine Zustimmung vor, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Hochschule unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.
- ²Während des Studiums muss eine Stelle mit einem Pensum, verteilt auf die ganze Studienzeit, von insgesamt wenigstens 200 Tagen an einem Kindergarten, an einer Schule des belegten Schwerpunktes oder an einer Regelschule versehen werden. Kann keine Stelle gefunden werden, so ist während der drei Studienjahre ein Praktikum von insgesamt 16 Wochen zu absolvieren.
- ³Bei Stellenverlust während des Studiums ist fehlende Berufstätigkeit in der verbleibenden Studienzeit anteilmässig als Praktikum zu absolvieren.
- ⁴Wer den Zusatzschwerpunkt in Heilpädagogischer Früherziehung belegt hat, kann während eines Jahres statt einer Stelle in einem Kindergarten oder in einer Schule eine Stelle in der Heilpädagogischen Früherziehung im Umfang von wenigstens 40% versehen.
- ⁵Über die Anerkennung des Arbeitsplatzes beziehungsweise des Praktikumsplatzes entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter.
- d. Zulassung mit abweichender Vorbildung
- § 13. Personen mit anderer gleichwertiger Vorbildung und praktischer Erfahrung kann die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters zum Studium zulassen.

Eignung § 14. ¹Studierende, bei denen im Verlauf des ersten Studienjahres erhebliche Zweifel über die Eignung für das Studium oder für den Beruf auftreten, haben ihre Eignung bei einer von der Hochschule bezeichneten Institution auf eigene Kosten abklären zu lassen. Die Departementsleiterin/der Departementsleiter bezeichnet bis spätestens 30. April des ersten Studienjahres die Studierenden, die sich einer Eignungsabklärung unterziehen müssen. Der Entscheid, ob das Studium über das erste Studienjahr hinaus fortgesetzt werden kann, fällt in solchen Fällen auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters die Rektorin/der Rektor spätestens bis zum darauf folgenden 15. Juni.

²Eine Wiederaufnahme des Studiums ist frühestens drei Jahre nach Entlassung aus dem Studiengang möglich. Sie setzt eine Eignungsabklärung durch eine von der Hochschule bezeichnete Institution voraus.

Zurechnung
a. Vollzeit- und
Teilzeitstudium § 15. ² In den Vollzeit- und in den Teilzeitstudien werden die Aufzunehmenden den Kantonen wie folgt zugerechnet:

1. Studierende, die am Stichtag das dreissigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt und während mindestens eines Jahres ununterbrochen im Kanton gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind, dem betreffenden Kanton; als Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes und die Leistung von Militärdienst.
2. Studierende, die am Stichtag das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben, dem Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes.
3. Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen und die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllen, dem zugewiesenen Kanton.
4. Ausländerinnen/Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, das dreissigste Altersjahr am Stichtag noch nicht zurückgelegt haben und die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllen, dem Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes.

² § 15 Fassung vom 4. Juli 2007

5. Schweizerinnen/Schweizer, die im Ausland wohnen und das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben, dem Heimatkanton; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
 6. In allen übrigen Fällen werden sie dem Kanton zugerechnet, in dem sich am Stichtag der Wohnsitz der Eltern befindet oder in dem sich deren letzter Wohnsitz befand beziehungsweise in dem sich der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet oder befand.
- b. Berufsbegleitendes Studium § 16. In den berufsbegleitenden Studien werden die Aufzunehmenden nach dem Arbeitsort den Kantonen zugerechnet.
- c. Stichtag § 17. ³ Massgeblich ist der Wohnsitz beziehungsweise der Arbeitsort am 1. Februar des Jahres, in dem das Studium begonnen wird.
- d. Gültigkeit § 18. Die Zurechnung bleibt während der ganzen Dauer des Studiums unverändert.
- e. Sonderfälle § 19. Die Rektorin/der Rektor kann in besonderen Fällen wie Studienunterbruch von diesen Regeln abweichen.
- Zulassungsbeschränkungen
- a. Festlegung der Plätze § 20. Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Aufzunehmenden die vorhandenen Studienplätze, so legt der Hochschulrat spätestens neun Monate im Voraus fest, wie viele Bewerberinnen und Bewerber in den betreffenden Studiengang aufgenommen werden.
- b. Reihenfolge der Aufnahme
1. Im allgemeinen § 21. Im Fall von Zulassungsbeschränkungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten in folgender Reihenfolge aufgenommen:

³ § 17 Fassung vom 4. Juli 2007

1. ¹Kandidatinnen und Kandidaten mit Wohnsitz (Vollzeit- oder Teilzeitstudium) oder mit Arbeitsort (berufsbegleitendes Studium) in einem Trägerkanton. Bewerberinnen und Bewerber aus Vertragskantonen sind den Kandidatinnen und Kandidaten aus den Trägerkantonen gleichgestellt, wenn und soweit für die Bereiche, die von den Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, innerhalb der Schweiz keine anderen vergleichbaren und zumutbaren Ausbildungsgänge bestehen.

²Die Plätze, die den Kandidatinnen und Kandidaten aus den einzelnen Trägerkantonen zustehen, werden für jeden einzelnen Studiengang nach den Vorschriften über die Zuteilung der Sitze im Nationalrat im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 1. Januar des vorausgehenden Jahres berechnet. Plätze, die nicht beansprucht werden, werden nach der gleichen Regel auf die Kantone, die nicht voll berücksichtigt werden können, verteilt.

³Die Zurechnung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den einzelnen Kantonen richtet sich nach § 15.
 2. Übrige Kandidatinnen und Kandidaten.
 3. Für Kurse, die im Auftrag Dritter oder mit deren besonderer finanzieller Beteiligung durchgeführt werden, gelten allfällige besondere Zuteilungsregeln.
2. Innerhalb der Zuteilungsgruppe pro Kanton § 22. ¹Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Plätze, die in einem Studiengang einem Kanton oder allen übrigen Kandidatinnen und Kandidaten gemäss § 21 Ziffer 2 zusammen zustehen, so richtet sich die Zulassung pro Kanton beziehungsweise der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten nach folgender Reihenfolge:
1. Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits zweimal mangels Platz nicht zugelassen worden sind;
 2. die restlichen Plätze nach dem Alter. Zu diesem Zweck werden die Kandidatinnen und Kandidaten in drei Gruppen eingeteilt:
 - Kandidatinnen und Kandidaten, die das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - Kandidatinnen und Kandidaten, die das 30. Altersjahr vollendet, das 40. Altersjahr aber noch nicht zurückgelegt haben;

- Kandidatinnen und Kandidaten, die das 40. Altersjahr vollendet haben.

²Innerhalb einer Altersgruppe werden zuerst diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen, die bereits einmal mangels Platz nicht zugelassen worden sind. Sollten mehr Kandidatinnen und Kandidaten diese Bedingung erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, so haben diejenigen mit dem höheren Alter den Vorrang.

³Die nach dem Alter zu vergebenden Plätze werden den drei Gruppen im gleichen Verhältnis, wie sich die sämtlichen für den betreffenden Studiengang Angemeldeten auf die drei Altersklassen verteilen, zugewiesen. Es gelten die üblichen Rundungsregeln.

⁴Stichtag ist der 1. September des Jahres, in dem das Studium begonnen wird.

Zuständigkeit	§ 23. Den Entscheid über die Zuteilung trifft die Rektorin/der Rektor.
Hörerinnen und Hörer	<p>§ 24. ¹Im Rahmen der vorhandenen Plätze entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter über die Zulassung von Hörerinnen und Hörern, die ein hinreichendes Interesse an der Belegung einzelner Studienteile nachweisen.</p> <p>²Hörerinnen und Hörer können weder Prüfungen ablegen noch Punkte des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) erwerben.</p>
Anmeldetermin und Anmeldeform	§ 25. Anmeldeschluss ist, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, jeweils der 15. Januar, bei Beginn des Studienganges mit dem zweiten Semester des Studienjahres der 15. Juli. Die Anmeldung muss mit dem Formular erfolgen, das auf dem Sekretariat der Hochschule erhältlich ist.
Anrechnung des Studiums a. Grundsätze	<p>§ 26. ¹Sämtliche Lerninhalte werden als zeitlich abgegrenzte Module vermittelt. Die Module werden mit ECTS-Punkten bewertet. Massgebend ist der jeweilige Studienführer.</p> <p>²Ein Modul gilt als bestanden, wenn</p>

²Ein Modul gilt als bestanden, wenn

- a. die entsprechenden Veranstaltungen besucht worden sind und
- b. der geforderte Leistungsnachweis nach § 27 erbracht worden ist.

³Werden die Punkte nicht erteilt, so muss je nach den Umständen die Veranstaltung nochmals besucht oder eine besondere, gegebenenfalls zusätzliche Leistung erbracht werden.

⁴Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Erteilung von Kreditpunkten gleichmässig gehandhabt wird.

- b. Zuständigkeit § 27. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent legt die Anforderungen fest und entscheidet, ob der/dem einzelnen Studierenden für eine bestimmte Veranstaltung die Kreditpunkte erteilt werden und, im Fall der Verweigerung, welche Leistung bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden muss, damit die Punkte doch noch gewährt werden können.
- Sicherung des Lern- und Ausbildungsprozesses § 28. Zur Sicherung der Qualität des Lern- und Ausbildungsprozesses werden als Ergänzung zu Prüfungen geeignete, nichtselektionierende Verfahren eingesetzt. Mögliche Formen sind unter anderem:
- a. Nichtselektionierende Formen
 - a. individuelle Lernvereinbarungen,
 - b. Standortgespräche,
 - c. Schlussergebnisse.
- b. Prüfungen § 29. Das Studium wird mit Prüfungen abgeschlossen. Diese können bereits während des Studiums nach Abschluss des betreffenden Faches oder des betreffenden Moduls abgenommen werden.

Anerkennung an anderen Institutionen erbrachter Leistungen	<p>§ 30. ¹Die einzelnen Studienordnungen legen, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, fest, welche und wie viele Studienteile, die an anderen Ausbildungsinstituten erworben worden sind, anerkannt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">²Die Rektorin/der Rektor legt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters fest, welche allfällig anderweitig erworbenen Studienteile, die nicht nach Abs. 1 anerkannt werden, angerechnet werden können.</p>									
Studienunterbruch	<p>§ 31. Auf Gesuch hin kann das Studium unterbrochen werden. Der Abschluss muss innerhalb von sechs Jahren, vom Studienbeginn an gerechnet, erfolgen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, eine Arbeit oder eine Prüfung wegen ungenügender Ergebnisse zu wiederholen.</p>									
Praktika	<p>§ 32. ¹Der von der/vom Studierenden ausgewählte Praxisort bedarf der Genehmigung durch die zuständige Dozentin/den zuständigen Dozenten.</p> <p style="padding-left: 40px;">²Ob ein Praktikum bestanden ist, entscheidet nach Anhörung der Praktikumsleiterin/des Praktikumsleiters die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent. Nichtbestandene Praktika können einmal wiederholt werden. Die Departementsleiterin/der Departementsleiter regelt die Einzelheiten, insbesondere den Zeitpunkt der Wiederholung. In der Zwischenzeit kann das Studium fortgesetzt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">³Wer ein Praktikum auch bei der Wiederholung nicht besteht, scheidet aus der Hochschule aus.</p>									
Studiengeld	<p>§ 33. ⁴ ¹Das Studiengeld beträgt pro Studienjahr:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a.</td> <td style="padding-left: 20px;">Vollzeitstudium</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1450.-;</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b.</td> <td style="padding-left: 20px;">Teilzeitstudium und berufsbegleitendes Studium, vorbehältlich litt. e</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1050.-;</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c.</td> <td style="padding-left: 20px;">Zusätzlicher Schwerpunkt oder Weiterbildung in Heilpädagogischer Früherziehung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 650.-;</td> </tr> </table>	a.	Vollzeitstudium	Fr. 1450.-;	b.	Teilzeitstudium und berufsbegleitendes Studium, vorbehältlich litt. e	Fr. 1050.-;	c.	Zusätzlicher Schwerpunkt oder Weiterbildung in Heilpädagogischer Früherziehung	Fr. 650.-;
a.	Vollzeitstudium	Fr. 1450.-;								
b.	Teilzeitstudium und berufsbegleitendes Studium, vorbehältlich litt. e	Fr. 1050.-;								
c.	Zusätzlicher Schwerpunkt oder Weiterbildung in Heilpädagogischer Früherziehung	Fr. 650.-;								

⁴ § 33 Abs. 1 litt. a-c Fassung vom 4. Mai 2006

- ⁵ d. Studium Gebärdensprachdolmetschen
Fr. 1550.-;
- ⁶ e. berufsbegleitendes Studium Schulische
Heilpädagogik, letztes Studienjahr, sofern
dieses nur ein Semester umfasst Fr. 600.-.

²Das Studiengeld wird einmal jährlich mit einer Zahlungsfrist von neunzig Tagen eingefordert.

³Austauschstudierenden kann das Studiengeld erlassen werden.

Hörerinnen und Hörer	§ 34. Hörerinnen und Hörer bezahlen pro besuchte Lektion Fr. 40.-.
Verspätete Anmeldung	§ 35. Wer sich verspätet anmeldet, hat, sofern die Aufnahme im Hinblick auf die verfügbaren Plätze noch möglich ist, eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.- zu bezahlen.
Nichtaufnahme des Studiums	§ 36. ⁷ Wer trotz Zusicherung des Studienplatzes und anschließender Bestätigung durch die angemeldete Person das Studium nicht aufnimmt, hat, wenn die Abmeldung bis Ende Juni erfolgt, eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.- zu bezahlen, bei späterem Verzicht eine solche von Fr. 1000.-.
Nichtweiterführung des Studiums	§ 37. Wer ohne triftigen Grund erst nach dem 31. Mai der Schulleitung mitteilt, dass sie/er im folgenden Schuljahr das Studium nicht fortzusetzen gedenkt, hat eine Gebühr von Fr. 150.- zu bezahlen. Nichtbestandene Prüfung gilt als triftiger Grund.
Vorzeitiger Austritt	§ 38. Das Studiengeld für das laufende Schuljahr ist auch bei vorzeitigem Austritt in vollem Umfang geschuldet.
Wiederaufnahme des Studiums	§ 39. Wer nach einem Unterbruch das Studium wieder aufnimmt, hat eine Gebühr von Fr. 150.- zu bezahlen.

⁵ § 33 Abs. 1 litt. d eingefügt am 8. Dezember 2005, Fassung vom 18. Juli 2006

⁶ § 33 Abs. 1 litt. e eingefügt am 6. März 2007

⁷ § 36 Fassung vom 4. Mai 2006

Unterrichtsmaterialien	§ 40. ⁸
Praktika	<p>§ 41. ¹Aufwendungen und Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Praktikum, das an die Stelle einer Berufstätigkeit tritt, gehen zulasten der/des Studierenden.</p> <p>²Aufwendungen und Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Praktikum, das wegen Nichtbestehens wiederholt werden muss, gehen zulasten der/des Studierenden, soweit sie nicht von der eidgenössischen Invalidenversicherung gedeckt werden.</p>
Erlass von Gebühren	§ 42. In Härtefällen kann auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters die Rektorin/der Rektor Studien-gelder und Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
Prüfungsgebühren	§ 43. Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Massgebend sind die einschlägigen Bestimmungen.
Ausweis	<p>§ 44. ⁹ ¹Wer das Studium mit Erfolg abgeschlossen, insbesondere die Prüfungen bestanden hat sowie die im Minimum geforderten ECTS-Punkte und die gegebenenfalls während des Studiums zu erbringenden Zusatzleistungen nachweist, erhält den entsprechenden Ausweis. Die Bezeichnung im Einzelnen richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beziehungsweise des zuständigen Bundesamtes über die Anerkennung von Diplomen.</p> <p>²Der Ausweis bestätigt das mit Erfolg abgeschlossene fachliche Studium. Über die Zulassung zum Schuldienst oder zu einer ausserschulischen Tätigkeit, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung unterstützt wird, entscheidet die zuständige kantonale Behörde.</p>
Geheimhaltungspflicht	§ 45. Informationen, die die Studierenden im Rahmen des Studiums an der Hochschule zur Kenntnis bekommen und die den Persönlichkeitsschutz Dritter berühren, dürfen unberechtigten Personen nicht weitergegeben werden.

⁸ § 40 aufgehoben am 4. Mai 2006

⁹ § 44 Abs. 1 Fassung vom 5. Dezember 2006

Aufhebung
geltenden Rechts § 46. ¹Die Allgemeine Studienordnung vom 19. September 2000 wird aufgehoben.

²Für Studierende, die vor dem 1. September 2005 das Studium aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inkrafttreten § 47. Diese Studienordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Zürich, 23. Juni 2005

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Der Aktuar:
Dr. Sebastian Brändli Markus Rubin

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 8. Dezember 2005 am 1. Januar 2006
- 4. Mai 2006 am 1. September 2006
- 5. Dezember 2006 am 1. Januar 2007
- 6. März 2007 am 1. August 2007
- 4. Juli 2007 am 1. Januar 2008